

Protest und Berufung

Mit dem Rechtsmittel des Protestes und der Berufung kann das noch nicht rechtskräftige Urteil der I. Instanz in vollem Umfange angefochten werden. Das bedeutet, daß das Rechtsmittelgericht nachprüft, ob der Sachverhalt genügend aufgeklärt und auch richtig festgestellt ist, ob die Vorschriften über das Gerichtsverfahren beachtet wurden, ob das Strafgesetz auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet und ob eine nach Art und Höhe richtige Strafe ausgesprochen wurde.

Das gleiche Rechtsmittel (Protest und Berufung) kann aber auch auf bestimmte Punkte beschränkt werden. Der häufigste Fall in der Praxis ist der, daß das Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt wird.

Mit einem solchen Rechtsmittel ist die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung gewährleistet. Das Rechtsmittelgericht überprüft, ob das erstinstanzliche Gericht seiner Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts und damit zur Feststellung der objektiven Wahrheit und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgekommen ist. Dadurch wird weiterhin gewährleistet, daß die Rechtsprechung unserer Gerichte ihre Aufgaben, wie sie im § 2 GVG festgelegt sind, erfüllt. Einen ganz anderen Charakter hat demgegenüber das Rechtsmittel in Westdeutschland. Dort haben die vor die Gerichte des Adenauer-Staates gezerzten Friedenskämpfer und Patrioten keine gesetzlichen Garantien für eine umfassende Überprüfung der Urteile I. Instanz. Erste Instanz sind dort auch solche Gerichte, gegen deren Entscheidung es kein Rechtsmittel gibt, wie z. B. die Oberlandesgerichte. Aber auch bei den bedeutendsten übrigen Strafsachen gibt es keine Überprüfung der Tatsachenfeststellung der I. Instanz, sondern nur die Nachprüfung der Rechtsanwendung.

Durch das Rechtsmittelsystem in der Deutschen Demokratischen Republik werden die Rechte des Angeklagten wirklich garantiert. Jedes Rechtsmittel muß gleichzeitig mit der Erklärung, Rechtsmittel einlegen zu wollen, begründet werden. Dabei genügt es, daß zum Ausdruck gebracht wird, warum und in welcher Richtung das Urteil der I. Instanz für fehlerhaft angesehen wird. Es ist nicht erforderlich, daß dabei juristische Ausführungen gemacht werden oder auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen wird, die vom erstinstanzlichen Gericht verletzt worden sind. Die Einlegung der Berufung erfolgt entweder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle durch den Angeklagten selbst oder aber durch einen Rechtsanwalt. Damit ist auch jedem rechtsunkundigen Angeklagten die Möglichkeit gegeben, seine Einwendungen gegen das Urteil richtig vorzubringen. Der Verteidiger darf gegen den ausdrücklichen Willen des Angeklagten kein Rechtsmittel einlegen. Desgleichen darf er ein eingelegtes Rechtsmittel gegen den Willen des Angeklagten nicht zurücknehmen. Der Staatsanwalt kann das Rechtsmittel des Protestes auch zugunsten des Angeklagten einlegen.

Unsere Strafprozeßordnung schreibt ausdrücklich vor, daß die Berufung eines Angeklagten gegen das Urteil erster Instanz nicht zu einer Erhöhung der Strafe in der zweiten Instanz führen darf (*reformatio in peius*). Das ist ein Schutz für den Angeklagten, der durch ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel nicht schlechter gestellt werden darf. Dieser Grundsatz hat jedoch dann keine Gültigkeit, soweit eine vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe verhängt werden muß. Dafür ein Beispiel:

H. wird vom Bezirksgericht L. wegen illegalen Verbringens einer sehr großen Zahl optischer Geräte nach Westberlin gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6 des Ges. zum Schutze des innerdeutschen Handels zu 5 Jahren Zuchthaus